

- **Tagesmutter**
- **Kinderkrippe**
- **Kernzeitbetreuung**
- **Schülerhort**

Die Richtlinien zur Bezuschussung von Kinderbetreuungseinrichtungen wurden durch den Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.05.2008 (neu 01.08.2008) beschlossen.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Einkommen der zum Haushalt gehörenden Personen.

Steht das maßgebliche Einkommen bei Antragstellung noch nicht fest, wird die Ermäßigung **unter Vorbehalt** gewährt und erst bei Vorlage sämtlicher geforderter Unterlagen festgesetzt.

In den Tabellen sind die Einkommensgrenzen und Förderstufen mit den zum jetzigen Zeitpunkt gültigen Zahlen dargestellt:

Ermitteltes Jahresnettoeinkommen

Zahl der Personen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2	15.400,-- €	17.600,-- €	19.800,-- €	22.000,-- €
3	19.600,-- €	22.400,-- €	25.200,-- €	28.000,-- €
4	23.800,-- €	27.200,-- €	30.600,-- €	34.000,-- €
5	28.000,-- €	32.000,-- €	36.000,-- €	40.000,-- €

Zuschussbeträge zu den einzelnen Betreuungseinrichtungen

Stufe	Kernzeit Regelbetreuung	Zusatzstd.	Schülerhort	Tagesmutter Kinderkrippe
1	45,00 €	30,00 €	140,00 €	200,00 €
2	33,75 €	22,50 €	97,50 €	150,00 €
3	22,50 €	15,00 €	65,00 €	100,00 €
4	11,25 €	7,50 €	32,50 €	50,00 €
über d. EKgrenze	kein Zuschuss		kein Zuschuss	kein Zuschuss

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung:

Frau Stoll Tel.: 86 51 - 28, Sozialamt

Erläuterungen:

Bitte geben Sie alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert an, ohne Rücksicht auf deren Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie steuerpflichtig sind oder nicht. Auch einmalige Einnahmen sind anzugeben. Zu den Einnahmen gehören u. a. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen-/Witwer- und Waisengelder, Renten (auch Zusatzrenten), Betriebsrenten, Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Sparguthaben), aus Vermietung und Verpachtung, Lohnersatzleistungen, Leistungen zur Förderung einer Ausbildung, Unterhaltsleistungen, Sachbezüge.

Kleinkindbetreuung: voller Zuschuss nur für Kinder, die mindestens an 40 Wochenstunden die Einrichtung besuchen; bei geringerer Ausnutzung prozentuale Abschläge, die Mindestnutzungszeit beträgt 10 Wochenstunden.

Kernzeit: Gestaffelte Bezuschussung wie bisher.

Hort: Voller Zuschuss nur für Kinder, die das Hortangebot zu 100% nutzen. Bei geringerer Ausnutzung prozentuale Abschläge.

Tagesmütter: Siehe Bestimmungen zur Kleinkindbetreuung.

Hinweis:

Es handelt sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Dossenheim, es besteht kein Rechtsanspruch.